

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER
PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE
GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET
RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994
VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER,
DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND¹²³**

Beschlüsse

Am 4. August 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Juli 2009 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹²⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder unterstützen Ihre Absicht, Professor Bakhtiyar Tuzmukhamedov zu einem ständigen Richter des Gerichtshofs zu ernennen.“

Auf seiner 6243. Sitzung am 16. Dezember 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. November 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/571)

Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/601)¹²⁶.

**Resolution 1901 (2009)
vom 16. Dezember 2009¹²⁶**

Der Sicherheitsrat,

Kennntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 2. und 23. November 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, denen die Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 15. Oktober beziehungsweise vom 6. November 2009 beigefügt sind¹²⁷,

¹²³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

¹²⁴ S/2009/404.

¹²⁵ S/2009/403.

¹²⁶ Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1901 (2009) mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 (A/64/590).

¹²⁷ S/2009/571 und S/2009/601.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006, 1824 (2008) vom 18. Juli 2008, 1855 (2008) vom 19. Dezember 2008 und 1878 (2009) vom 7. Juli 2009,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof auffordert, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie¹²⁸, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

unter Hinweis darauf, dass der Rat in Resolution 1878 (2009) die Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängerte und beschloss, die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, im Lichte der Fortschritte des Gerichtshofs bei der Umsetzung seiner Arbeitsabschlußstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu überprüfen,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, die dem Generalsekretär in Resolution 1855 (2008) gewährte Ermächtigung zu verlängern, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut des Gerichtshofs genehmigten neun Ad-litem-Richtern weitere Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so die Ziele der Arbeitsabschlußstrategie erreichen kann,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *unterstreicht seine Absicht*, die Amtszeit aller Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2010 und die Amtszeit aller Berufungsrichter bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern, und ersucht den Präsidenten des Gerichtshofs, dem Sicherheitsrat einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren samt Informationen zu den Richtern vorzulegen, deren Amtszeitverlängerung oder Umsetzung zur Berufungskammer beantragt werden wird;

2. *beschließt*, dass im Hinblick auf den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren durch den Gerichtshof die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf betragen darf und bis zum 31. Dezember 2010 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss;

3. *beschließt außerdem*, dass Richter Erik Møse ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2009 abläuft, den Fall *Setako* erledigt, mit dessen Behandlung

¹²⁸ S/2009/587, Anlage.

er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall bis Ende Februar 2010 abzuschließen;

4. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6243. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6349. Sitzung am 29. Juni 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juni 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/289)¹²⁹.

Resolution 1932 (2010) vom 29. Juni 2010¹²⁹

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juni 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 25. Mai 2010 beigefügt ist¹³⁰,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006, 1824 (2008) vom 18. Juli 2008, 1855 (2008) vom 19. Dezember 2008, 1878 (2009) vom 7. Juli 2009 und 1901 (2009) vom 16. Dezember 2009,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie¹³¹, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und von den Hindernissen, denen sich der Gerichtshof gegenüber sieht, und in dieser Hinsicht seine Besorgnis bekundend,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über den Verlust erfahrener Mitarbeiter und erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

darin erinnernd, dass der Rat in Resolution 1901 (2009) seine Absicht unterstrich, die Amtszeit aller Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vor-

¹²⁹ Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1932 (2010) mit Schreiben vom 29. Juni 2010 (A/64/862).

¹³⁰ S/2010/289.

¹³¹ S/2010/259, Anlage.